



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 30. August 2001 (KWMBl II 2002 S. 942), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2005 (AB UBT 2006/12), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

ANG-M1 Grundlagen (First level)

ANG-M2 Sprachpraktische Ausbildung (Style and register)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- ANG-M3 Zweite Fremdsprache (Second foreign language)
 ANG-M4 Vertiefung (Second level)
 ANG-M5 Anglophone Kulturstudien (Cultural studies (Anglophone world)).

- (2) ¹Die Angaben zu den Modulinhalten sind in Anhang 3 der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module und Bereiche werden im Modulhandbuch näher beschrieben. ³Zur Spezialisierung wird entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft als Studienrichtung gewählt."
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus "ANG-M3 und ANG-M4" durch den Passus "ANG-M2 und ANG-M3" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
- "(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt mindestens 28 SWS, verteilt auf vier Semester."
- b) Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
- "(6) Die Aufteilung der LP auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang 3 der Prüfungsordnung."
3. In § 6 Abs. 3 wird das Wort "Fremdsprachenkenntnisse" durch das Wort "Sprachkenntnisse" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Wahlpflichtveranstaltungen können im Umfang von bis zu acht LP durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth, vorzugsweise in Masterstudiengängen, ersetzt werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Wird bei der Beantragung der Zulassung zur Prüfung keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis zum dritten Semester auch im zweiten Hauptseminar (M1.2.1) die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen."
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "dem Schwerpunktbereich" jeweils durch den Passus "den Modulen M1, M4 oder M5" ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. März 2006 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. April 2006, Az.: X/3-5e65(Bt)-10b/15 338).

Bayreuth, 20. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2006.